

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00492 vom 3. Oktober 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00492](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00492)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00492 du 3 octobre 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00492 del 3 ottobre 2022

## Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Parteientschädigung) | [Die Vorinstanz verweigerte dem obsiegenden Beschwerdeführer trotz Anerkennung und Abschreibung des Verfahrens eine Parteientschädigung für das Rekursverfahren.] Indem der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner nicht rechtzeitig mitteilte, dass er wieder mit seiner Schweizer Ehefrau zusammenwohnte, verletzte der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht und löste dadurch das Rekursverfahren aus. Folglich verzichtete die Vorinstanz zu Recht darauf, ihm eine Parteientschädigung zuzusprechen (E. 2). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Gegen dieses nur die Nichtgewährung einer Parteientschädigung im Rekursverfahren betreffende Urteil steht das gleiche Rechtsmittel zur Verfügung, wie wenn es (auch noch) um die Hauptsache ginge, das heisst, es kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) erhoben werden, soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.